

Kontingent 2 (K2)

Erste Hilfe in sonstigen Betrieben und Hochschulen

§ 26 Abs. 1 Nr. 2b und 2d DGUV Vorschrift 1
Kostenübernahmeantrag (KÜA) „Betriebliche Ersthelfer Aus- und Fortbildung“

Antrag

Bitte fassen Sie **alle Betriebe** zusammen, die keine Verwaltungs- oder Bürobetriebe sind oder von der UKT nicht mit besonderen Ersthelferkontingenten bedacht werden (z. B. technische, hauswirtschaftliche Betriebe, Betriebe für öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Streifendienst, Theater- und Musikbetriebe und Betreuungseinrichtungen, für die kein eigenes Kontingent vorgesehen ist, und Hochschulen). **Einzelne** Beschäftigte mit Verwaltungsaufgaben in technischen Betrieben sind hier mitzuzählen.

Füllen Sie **einen Antrag für maximal 20 Teilnehmer** pro Lehrgang aus. Es können Ersthelferschulungen aus verschiedenen Kontingenten mit einem Formular beantragt werden, sofern der Lehrgang „Betriebliche Ersthelfer ...“ zutreffend ist. Geben Sie auch die Anzahl der Standorte und die Zahl der vorhandenen, bereits geschulten Ersthelfer an.

Die so beantragten Ersthelferschulungen müssen bei jedem Folgeantrag als vorhandene geschulte Ersthelfer berücksichtigt werden.

Kontingent 2 (K2) umfasst diejenigen Beschäftigten, die in keine gesonderte Berechnung eingegangen sind. Haben Sie bereits für einen Betrieb oder Bereich Ersthelfer unter einem anderen Kontingent (K1, K3 bis K6) beantragt, dürfen die dort aufgeführten Versicherten hier nicht noch einmal mitgezählt werden!

Beispiele:

- Für **Bauhöfe** sind Beschäftigte in Kolonnen in Kontingent 3 (K3), Werkstatt- und Büromitarbeiter in Kontingent 2 (K2) zu erfassen.
- Im **Forstamt (nur Thüringen-Forst)** werden im Wald tätige Versicherte in Kontingent 5 (K5) aufgenommen, während alle übrigen Versicherten in Kontingent 2 (K2) berücksichtigt werden.

Berechnungsgrundlagen des Ersthelferkontingents

Es ist zunächst die Anzahl der versicherten Beschäftigten zugrunde zu legen. Allein tätige Personen sind nicht mitzuzählen, da Ersthelfer erst ab mindestens zwei anwesenden versicherten Beschäftigten gefordert werden. Für Beamtinnen und Beamte ist der Dienstherr zuständig, so dass diese ebenfalls nicht mitgezählt werden.

Sollten verschiedene Standorte vorhanden sein, ist die Anzahl der räumlich getrennten regelmäßigen Arbeitsorte anzugeben, an denen mindestens zwei versicherte Personen tätig sind. Basierend auf diesen Angaben werden Ihnen Kontingente zur Teilnahme an den Erste-Hilfe-Lehrgängen berechnet.

Erläuterungen für einige Betriebsarten

Hochschulen: Hier bilden die anwesenden versicherten Beschäftigten (ohne Beamte) die Berechnungsgrundlage. Durch das 10%-Kontingent wird auch die Erste Hilfe für Studierende abgedeckt.

Justizvollzug: Zu den versicherten Beschäftigten zählen auch die beschäftigten Gefangenen. Gefangene werden allerdings nicht in Erster Hilfe geschult.

Friedhof, Park- und Gartenpflege sowie Forst (kommunaler Bereich): Bitte beachten Sie, dass die dort Beschäftigten nicht mitgezählt werden dürfen, wenn sie bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) versichert sind.

Schwimmbäder: In Schwimmbädern verfügt bereits das Aufsichtspersonal durch die berufliche Tätigkeit über die Qualifikation als Ersthelfer. Die UKT übernimmt die Kosten für die Erste-Hilfe-Lehrgänge für 10% der Beschäftigten.

Kostenübernahme

Für sonstige Betriebe und Hochschulen übernimmt die UKT Lehrgangsgebühren für 10 % der versicherten Beschäftigten sowie einen zusätzlichen Ersthelfer für jeden weiteren Standort. Mindestens übernommen werden bei mehr als 20 Versicherten zwei Ersthelfer für jeweils zwei Jahre.

Ausbildung oder Fortbildung?

Grundsätzlich gilt: Bereits ausgebildete Ersthelfer können regelmäßig alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilnehmen. Liegt die letzte Aus- oder Fortbildung wesentlich länger zurück, muss erneut die Teilnahme an einer Ausbildung erfolgen. Sie selbst entscheiden, welche Teilnehmer an einer Erste-Hilfe-Ausbildung teilnehmen müssen oder an einer Erste-Hilfe-Fortbildung teilnehmen können. Dabei sollte die innerbetriebliche Verteilung des Kontingents die Verletzungsgefahren angemessen berücksichtigen.

Begriffsbestimmungen

Beschäftigte sind Personen (nicht Vollzeitstellen), also auch Auszubildende und ehrenamtlich für Ihren Betrieb tätige Personen. Beamtinnen und Beamte sind keine versicherten Personen der UKT und werden daher nicht erfasst.

Standort ist ein regelmäßiger räumlich abgeschlossener Arbeitsort mit mindestens zwei anwesenden versicherten Beschäftigten. Abgeschlossene Arbeitsorte sind zum Beispiel getrennte Gebäude, jedoch nicht verschiedene Stockwerke oder Abteilungen innerhalb eines Gebäudes.